

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

4. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 373

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

zu dem Zwecke benutzt werden, den ihre Benennung bezeichnet.

2.) Hievon ist sämtlichen übrigen Kreisdirectorien Nachricht zu geben, um ihre unterhabenden Bezirks-Commissarien auf gleiche Weise zu bescheiden.

4.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 373. Karlsruhe den 6. Februar 1811.

Das Rinzig-Kreisdirectorium legt mit Bericht vom 26. Jänner 1811 Nro. 944 und 45. folgende Frage eines Bezirks-Commissärs zur Entscheidung vor:

„ Sind die in dem Jahrzehnd von 1800 bis 1809 verkauften resp. vererbten Gebäude, deren Kaufpreise oder Theilungs-Anschläge als Maasstab der Taxation des Kaufwerthes der übrigen angenommen werden sollen, einzeln, nach ihren bekannten wirklichen Kauf- und Theilungspreisen in Anschlag zu nehmen, oder, unter Rücksichtnahme auf die Kauf- und Theilungspreise anderer Baulichkeiten, gleich denen, deren Besitzstand in dem genannten Jahrzehnd keine Veränderung erlitten hat, zu taxiren? und im Fall der

Sinn der Steuer-Ordnung dahin geht, daß Gebäude, deren Werth durch vorgegangene Besitz-Veränderungen bekannt ist, mit diesem in Ansatz zu bringen, also nicht mehr weiter zu taxiren, sind,

die weitere Frage:

Wie soll es mit der Capitalisirung solcher Häuser gehalten werden, welche in jenen zehn Jahren zwey oder noch mehrmale zu verschiedenen Preisen verkauft und resp. vererbt worden sind?

B e s c h l u ß.

1.) Die verlangte Entscheidung ist dem Kreisdirectorio zur Belehrung sämtlicher Bezirks-Commissarien dahin zu geben:

Die Häuser, deren Kaufpreise oder Theilungs-Anschläge den Maasstab für die Abschätzung der übrigen Gebäude abgeben, müssen auch mit diesen Preisen in Steuer-Anschlag kommen, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit dem allenfalls modificirten Preise nach S. 37.

Ist ein Haus in der Periode von 1800 bis 1809 mehrmals verkauft oder vererbt worden, sind also mehrere keiner Exception unterworfenene Preise vorhanden, so ist in der Regel ein Durchschnitt aus diesen Preisen in die Tabelle Ziffer II. aufzunehmen; hat aber das Haus, in der Zwischenzeit von der ersten bis zur letzten

Veräußerung in seinen Bestandtheilen eine besondere Veränderung erlitten, ist es baarlos oder verbessert worden, so kommt bloß der letzte Kaufpreis oder Anschlag in Betrachtung.

2.) Hievon wird sämtlichen übrigen Kreisdirectorien zu gleichmäßiger Bescheidung der Bezirks-Commissarien Nachricht gegeben.

5.

Finanz-Ministerium.
Steuer-Departement.

Nro. 374. Karlsruhe den 6. Februar 1811.

Das Rinzig-Kreisdirectorium legt mit Bericht vom 26. Jänner 1811 Nro. 944 und 45. folgende Frage eines Bezirks-Commissars zur Entscheidung vor:

„Die §§. 37. und 38. der Häuser-Steuer-Ordnung verfügen, daß, wo unter den in den Jahren von 1800 bis 1809 verkauften und resp. vererbten Häusern, deren Kaufpreise und resp. Theilungs-Anschläge zum Maasstab bey Bestimmung des Kaufwerths der übrigen Gebäude eines Orts dienen sollen, sich solche befinden, mit welchen zugleich Gärten für eine ungeschiedene Summe veräußert oder angeschlagen worden sind, der Werth des Gartens nach dem Kaufpreise des besten Ter-